

Münster, 1. April 2015

Existenzsicherung für Unionsbürger*innen: Der SGB-II-Ausschluss ist in vielen Fällen nicht rechtmäßig Konsequenzen aus der Stellungnahme des Generalanwalts im Fall „Alimanovic“

Der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unionsbürger*innen ist nach wie vor hoch umstritten. Das äußerst negative und rückschrittliche Urteil des EuGH im Fall „Dano“ ([Rechtssache C-333/13](#)) vom 11. November 2014 hat kaum zur Klärung beigetragen – in der Praxis allerdings zur Folge gehabt, dass Jobcenter noch häufiger als zuvor Leistungen abgelehnt oder eingestellt haben. Am 26. März hat nun Generalanwalt Melchior Wathelet (der übrigens auch im Dano-Verfahren zuständig war) seinen [Schlussantrag](#) im EuGH-Verfahren „Alimanovic“ ([Rechtssache C-67/14](#)) vorgelegt.

Diese Stellungnahme ist zwar noch lange kein Urteil (dies wird erst in einigen Monaten erwartet). Dennoch ist sie sehr wichtig, da der Europäische Gerichtshof dem Generalanwalt in den meisten Fällen folgt. Und da der Schlussantrag einige positive Punkte enthält, die auch jetzt schon Auswirkungen auf die soziale Beratung von Unionsbürger*innen haben, soll im folgenden eine Zusammenfassung dieser entscheidenden Inhalte gegeben werden.

Wie üblich ist vieles in den Ausführungen des Generalanwalts unklar und auslegungsfähig. Manches ist aber auch klar, zudem bestehen hier konkrete Handlungsmöglichkeiten in der Beratungspraxis, um für die Betroffenen nun leichter eine Sicherung ihres Existenzminimums durchzusetzen. Dies betrifft insbesondere die folgenden zwei Konstellationen:

1. Minderjährige Kinder von Unionsbürger*innen, die eine Schule oder Ausbildungseinrichtung besuchen, haben stets ein eigenständiges

Aufenthaltsrecht, wenn ihr Elternteil aktuell oder in der Vergangenheit in Deutschland gearbeitet hat. Damit haben sie auch stets einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das gilt auch für die Eltern, die das Sorgerecht tatsächlich ausüben.

- 2. Unionsbürger, die in Deutschland gearbeitet haben und diese Arbeit unfreiwillig verloren haben, haben nach Ansicht des Generalanwalts in vielen Fällen weiterhin einen SGB-II-Anspruch – auch wenn der Verlust der Arbeit bereits mehr als sechs Monate her ist.**

Zu 1: Kinder von Unionsbürger*innen und der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, haben immer und uneingeschränkt ein europarechtliches Aufenthaltsrecht und damit einen Anspruch auf sozialrechtliche Gleichbehandlung, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden (Grundschule bis Berufsausbildung bzw. Studium) und wenn eins ihrer unionsangehörigen Elternteile aktuell als Arbeitnehmer*in in Deutschland tätig ist oder früher einmal - auch wenn es lange her ist - als Arbeitnehmer*in in Deutschland gearbeitet hat.

Dies ergibt sich aus Art. 10 [der EU-Verordnung 492/2011](#), die seit 2011 in Deutschland automatisch und zwingend anwendbar ist – allerdings bislang vielen Akteuren (jedenfalls mir!) gar nicht bekannt war und deshalb ein Nischendasein spielte. In Art. 10 der Verordnung heißt es recht unscheinbar:

*„Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.
Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.“*

Diese Formulierung bezieht sich aber eben nicht nur auf die rein formale Möglichkeit des Schul- oder Ausbildungsbesuchs, sondern vermittelt zu diesem Zweck ein ausdrückliches eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder. Der Generalanwalt führt dazu aus:

„Nach ständiger Rechtsprechung steht den Kindern eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Aufnahmemitgliedstaat erwerbstätig ist oder gewesen ist, und dem Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, ein Recht auf Aufenthalt in diesem Staat auf der Grundlage allein von Art. 10 der Verordnung Nr. 492/2011 zu.“

Dieses Aufenthaltsrecht der Kinder wird in der Rechtsprechung als „eigenständiges“ Recht eingestuft, da es allein an das Recht auf Zugang zur Ausbildung gebunden ist(61); der Gerichtshof hat ausdrücklich klargestellt, dass die Richtlinie 2004/38 das Recht der in Ausbildung befindlichen Kinder und des die elterliche Sorge wahrnehmenden Elternteils auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat nicht davon abhängig macht, dass diese über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen.“

Und dies führt dazu, dass ein Aufenthaltsrecht der Kinder **und** der sorgerechtsausübenden Eltern besteht, das gerade *nicht* dem Zweck der Arbeitsuche dient. Damit besteht für diesen Personenkreis eindeutig kein Leistungsausschluss vom SGB II – unabhängig davon, wie lange die Beschäftigung her ist und aus welchem Grund sie beendet worden ist.

Beispiel 1:

Frau L. ist luxemburgische Staatsangehörige. Sie ist vor zwei Jahren nach Mecklenburg-Vorpommern gezogen, da sie in Luxemburg keine Perspektive sah, und hat damals für drei Monate als Reinigungskraft in einem Minijob gearbeitet. Dann hatte sie keine Lust mehr auf diese Arbeit und hat selbst gekündigt. Sie hat eine neunjährige Tochter Natalie, die in Greifswald die 3. Klasse der Grundschule besucht.

Seit zwei Jahren findet Frau L. keine neue Beschäftigung. Das Jobcenter hat einen nun gestellten Antrag auf SGB-II-Leistungen abgelehnt. Im Bescheid steht: „Sie verfügen nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Deshalb haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.“ Auf Nachfrage im Jobcenter sagte man ihr mündlich: „Sie sind keine Arbeitnehmerin mehr. Dieser Status ist sechs Monate nach Verlust Ihrer Arbeit verloren gegangen. Wenn Sie nicht wissen, wovon Sie leben sollen, können Sie ja zurück nach Luxemburg gehen. Deutschland ist schließlich nicht das Sozialamt der Welt. Sonst würde ja halb Luxemburg nach Deutschland kommen, um auf unsere Kosten zu leben.“

Was ist zu tun?

→ Widerspruch gegen den Bescheid des Jobcenters einlegen und auf das eigenständige Aufenthaltsrecht von Natalie gem. Art. 10 der Verordnung 492/2011 verweisen, bis sie Abitur gemacht bzw. ihr Studium absolviert hat (weil ihre Mutter in der Vergangenheit einmal Arbeitnehmerin war). Auch Frau K. hat als sorgerechtsausübender Elternteil ein Aufenthaltsrecht, das nicht zum Zweck der Arbeitsuche besteht und nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängt. Die Ausländerbehörde kann dieses Aufenthaltsrecht nicht entziehen – außer im Falle schwerer Straftaten.

→ Gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht nach § 86b Sozialgerichtsgesetz stellen und genauso begründen.

→ Das Landessozialgericht NRW hat kürzlich einen vergleichbaren Fall mit der dargestellten Argumentation positiv entschieden: [L 19 AS 275/15 B ER](#) (16. März 2015).

Beispiel 2:

Der Vater von Natalie, Herr J., ein neuseeländischer Staatsbürger, ist ebenfalls hier. Er hat auch Sorgerecht für Natalie und regelmäßigen Kontakt zu ihr, aber er und Frau L. sind nicht verheiratet. Er verfügt über keinen Aufenthaltstitel. Er hat in Deutschland noch nicht gearbeitet. Das Jobcenter lehnt für ihn die Leistungen ab und die Ausländerbehörde fordert ihn auf, auszureisen, da er nicht rechtmäßig hier sei.

Was ist zu tun?

→ Bei der Ausländerbehörde eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers“ beantragen – mit Verweis auf Art. 10 VO 492/2011.

→ Unabhängig von der Existenz der Aufenthaltskarte Widerspruch gegen den Bescheid des Jobcenters einlegen und mit Art. 10 VO 492/2011 begründen. Danach hat nämlich der Elternteil des Kindes in der Ausbildung ebenfalls ein Aufenthaltsrecht, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt. In diesem Fall sind das sowohl Frau K. als auch Herr J. Es spielt keine Rolle, ob es sich bei den Eltern um einen Unionsbürger oder einen Drittstaatsangehörigen handelt.

→ Gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht mit der gleichen Begründung stellen.

Beispiel 3:

Frau K. verlässt Natalie und ihren Partner, weil sie eine Selbstständigkeit in Norwegen aufbauen möchte. Natalie bleibt bei Herrn J.

→ Dies ändert nichts am Bestehen des Aufenthaltsrechts von Natalie und ihrem Vater – und daher auch nichts an den bestehenden Leistungsansprüchen nach dem SGB II. Das ergibt sich auch aus [§ 3 Abs. 4 des Freizügigkeitsgesetzes](#), der für derartige Konstellationen ausdrücklich ein Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts vorsieht.

Beispiel 4:

Natalie ist mittlerweile volljährig, hat einen Mittleren Schulabschluss erworben und eine Berufsausbildung abgeschlossen. Ist ihr Aufenthaltsrecht (und SGB-II-Anspruch) dadurch verloren? Was ist mit Herrn J.s Ansprüchen?

→ Sowohl das Freizügigkeitsrecht als auch der Leistungsanspruch von Natalie und auch ihres neuseeländischen Vaters bestehen fort. Die beiden haben mittlerweile ein Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a FreizügG erworben – dies entsteht in der Regel nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt automatisch. Das Daueraufenthaltsrecht ist stets unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund vorhanden, einen Leistungsausschluss nach dem SGB II kann es damit nicht geben.

Fazit: Wenn in einer familiären Konstellation minderjährige Kinder im schulpflichtigen Alter leben und ein Elternteil in Deutschland schon einmal eine Beschäftigung ausgeübt hat, lässt sich das Problem des Leistungsanspruchs und des Aufenthaltsrechts meist für alle Beteiligten ziemlich elegant lösen. Man muss allerdings sowohl die Ausländerbehörde als auch das Jobcenter überzeugen!

Hier ist das Unionsrecht in der Tat sehr positiv: Kinder sollen die weitgehende Sicherheit bekommen, in ihrer neuen Heimat eine bestmögliche Ausbildung durchlaufen und beenden zu können und bleiben zu dürfen – egal, was die Eltern tun. Diese bislang unter Aktenbergen begrabene Regelung hat der sonst so gestrenge Generalanwalt Melchior Wathelet erfreulicherweise ans Tageslicht gezerrt.

Zu 2. Unionsbürger*innen, die weniger als ein Jahr eine Beschäftigung ausgeübt haben, diese unfreiwillig verlieren und nicht innerhalb von sechs Monaten eine neue Arbeit finden, dürfen nicht mehr pauschal nach Ablauf des Sechs-Monats-Zeitraums von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden – sagt Generalanwalt Wathelet.

Beispiel:

Frau A., eine finnische allein stehende Staatsangehörige, hat drei Monate als Briefzustellerin in Bayern gearbeitet. Ihr befristeter Vertrag ist ausgelaufen. Da sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat, hat sie Leistungen nach dem SGB II beantragt. Diese werden ihr für sechs Monate bewilligt, da sie als unfreiwillig arbeitslos gewordene Arbeitnehmerin einen Anspruch hat (§ 2 Abs. 3 FreizügG). Während des Leistungsbezugs beginnt sie entsprechend der Eingliederungsvereinbarung einen Schweißerkurs, der in drei Monaten abgeschlossen wäre. Außerdem bewirbt sie sich um neue Stellen und hat schon gut deutsch gelernt.

Nach sechs Monaten kommt ein Schreiben vom Jobcenter: „Gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG ist Ihr Erwerbstätigenstatus nur für sechs Monate erhalten geblieben. Nach Ablauf des Sechs-Monats-Zeitraums haben Sie nur ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Daher werden wir Ihre SGB-II-Leistungen danach einstellen.“ Auf mündliche Nachfrage sagte man ihr: Wovon Sie dann leben, müssen Sie selber sehen. Dass Sie dann den Schweißkurs nicht mehr beenden können, tut uns leid, ist aber nicht zu ändern. Wir können leider keine Leistungen mehr erbringen.“

→ Diese übliche Jobcenter-Praxis ist so nach Ansicht des Generalanwalts nicht mehr möglich. Er sagt in gewohnt europäisch-technokratischer Diktion:

„Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das Unionsrecht und speziell der Gleichheitssatz, wie er in Art. 18 AEUV verankert und in Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 und Art. 24 der Richtlinie 2004/38 konkretisiert ist, einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die einen Unionsbürger nach Ablauf eines Zeitraums der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr automatisch von einer besonderen beitragsunabhängigen Geldleistung im Sinne der Verordnung Nr. 883/2004 (die im Übrigen eine Leistung der Sozialhilfe im Sinne der Richtlinie 2004/38 darstellt) ausschließt, ohne dass es dem betreffenden Unionsbürger erlaubt würde, das Bestehen einer solchen tatsächlichen Verbindung mit dem Aufnahmemitgliedstaat nachzuweisen“

Übersetzt heißt das deutlich kürzer: Die Jobcenter dürfen nach Herrn Wathelets Auffassung nicht automatisch die Leistungen einstellen, nur weil nach sechs Monaten noch keine neue Arbeit gefunden worden ist. Vielmehr müssen sie stets individuell prüfen, ob bereits eine „tatsächliche Verbindung zum Aufnahmemitgliedsstaat“ entstanden ist. Diese kann sich zum Beispiel ergeben durch:

- „familiären Kontext (wie die Schulausbildung der Kinder)“ – wobei wir dann eigentlich wieder bei Punkt 1 angekommen wären,
- „die effektive und tatsächliche Beschäftigungssuche während eines angemessenen Zeitraums“

- „eine frühere Erwerbstätigkeit“ – wobei sich das ja logischerweise von selbst ergibt und daher doppelt gemoppelt ist,
- „oder auch die Tatsache, dass der Betreffende nach Stellung des Antrags auf Sozialleistungen eine neue Arbeit gefunden hat“.

Ob diese Einzelfallprüfung auch bei Personen vorzunehmen ist, die bislang noch nicht in Deutschland gearbeitet haben, sondern „nur“ Arbeit suchen, geht aus den Ausführungen des Generalanwalts nicht eindeutig hervor.

Was ist also zu tun?

Auch wenn diese Auffassung von Herrn Wathelet noch kein Urteil des EuGH ist, müssen die Jobcenter dies bereits jetzt berücksichtigen. Denn dass die genannte Konstellation überhaupt vor dem höchsten europäischen Gericht anhängig ist, heißt: Die Frage des Leistungsanspruchs für die genannte Gruppe ist höchststrichterlich noch nicht entschieden. Und so lange das so ist, müssen die Jobcenter nach [§ 328 Abs. 1 SGB III](#) in Verbindung mit [§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) zumindest „vorläufige Leistungen“ erbringen. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ([L 6 AS 127/15 B ER](#) sowie [L 6 AS 2085/14 B ER](#)) zum Beispiel hat in zwei Entscheidungen festgestellt, dass diese „vorläufigen Leistungen“ erbracht werden müssen und entgegen dem Gesetzeswortlaut auch kein Ermessen besteht.

→ Ein Antrag auf vorläufige Bewilligung kann formlos gestellt werden.

→ Ansonsten sollten gegen ablehnende SGB-II-Bescheide Widerspruch eingelegt werden und zugleich

→ ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden.

Für Personen, die bislang noch nicht in Deutschland gearbeitet haben, gilt übrigens grundsätzlich das gleiche: Es ist zwar etwas unklar, ob der Herr Generalanwalt auch für diesen Personenkreis einen möglichen SGB-II-Anspruch anerkennt, wenn sie bereits eine tatsächliche Verbindung zum Aufnahmemitgliedsstaat aufgebaut haben, ohne bisher gearbeitet zu haben.

Aber gegen SGB-II-Ablehnungen sollten in jedem Fall mit denselben Argumenten Widerspruch und Eilantrag bzw. Antrag auf vorläufige Leistungen gestellt werden. Hierfür ist es wichtig, die Verbindung zum Aufnahmestaat Deutschland nachzuweisen: Die Dokumentation der Arbeitsuche, die Arbeitslosmeldung bei der Arbeitsagentur, das Bemühen um Sprachkenntnisse, die familiären Bezüge, die Aussicht auf einen Job usw. sollten so umfangreich wie möglich dargestellt werden. Unter Umständen kann dies auch wichtig werden, wenn es um eine mögliche Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde geht.

→ Parallel sollte in vielen Fällen auch ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII gestellt werden – insbesondere, aber nicht nur für Staatsangehörige, für die das [Europäische Fürsorgeabkommen](#) gilt. Eine Reihe von Sozialgerichten entscheidet mittlerweile immer häufiger, dass bei einer Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII besteht.

Für wen besteht ohnehin ein Leistungsanspruch – unabhängig von den europarechtlichen Streitpunkten?

Für die Begründung eines Anspruchs auf SGB II bzw. SGB XII sollte in der Beratung stets nach einem anderen Aufenthaltsgrund als die „Arbeitsuche“ gesucht werden. Dabei kann es sich handeln um:

Arbeitnehmer*innen

Auch mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann der Arbeitnehmer*innenstatus gegeben sein. Alles, was darunter liegt, muss einzelfallbezogen geprüft werden.

Selbstständige

Auch wenn mit der Selbstständigkeit (noch) kein Gewinn erwirtschaftet wird und nur wenige Aufträge eingegangen sind, kann der Selbstständigenstatus gegeben sein. Es reicht allerdings nicht, sich nur einen Gewerbeschein ausstellen zu lassen. Auch eine freiberufliche Tätigkeit zählt als Selbstständigkeit.

Personen, die ihre Arbeit unfreiwillig verloren oder ihre Selbstständigkeit unfreiwillig aufgegeben haben.

Nach weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit: Der Arbeitnehmer*innen- bzw. Selbstständigenstatus bleibt für sechs Monate bestehen. Nach Ablauf der sechs Monate darf der Leistungsanspruch nicht automatisch beendet werden, wie der Generalanwalt nun festgestellt hat.

Nach einem Jahr oder mehr Erwerbstätigkeit: Der Arbeitnehmer*innen bzw. Selbstständigenstatus bleibt unbefristet bestehen (und damit jeweils auch der Leistungsanspruch).

Personen, die als Familienangehörige hier sind.

Familienangehörige sind: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel bis zum Alter von einschließlich 20 Jahren, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartner_innen ohne weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel ab 21 Jahren, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die / den Unionsbürger_in geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen.

Kinder von Unionsbürger*innen und der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, haben immer und uneingeschränkt Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden (Grundschule bis Berufsausbildung bzw. Studium) und wenn eins ihrer unionsangehörigen Elternteile aktuell als Arbeitnehmer*in in Deutschland tätig ist *oder früher einmal - auch wenn es lange her ist - als Arbeitnehmer*in in Deutschland gearbeitet hat (vgl. Punkt 1).*

Personen, die schon fünf Jahre in Deutschland leben.

Nach einem fünfjährigen Aufenthalt, in dem ein Freizügigkeitsgrund nach dem Freizügigkeitsgesetz vorgelegen hat, besteht ein automatisches Daueraufenthaltsrecht – ohne weitere Voraussetzungen. In speziellen Fällen kann das Daueraufenthaltsrecht schon nach drei Jahren entstehen.

Personen, die Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung sind, oder ein sonstiges Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG besitzen oder erhalten könnten

Das Aufenthaltsgesetz ist in Sonderfällen auch auf Unionsbürger_innen anwendbar, wenn es einen besseren Status zur Folge hat. Beispiele hierfür sind der § 25 Abs. 4a für Opfer von Menschenhandel, oder auch Schwangere, deren Kind die deutsche Staatsbürgerschaft haben wird. In diesen Fällen besteht immer ein Anspruch nach dem SGB II.

Abschlussfrage: Wie ist es eigentlich möglich, dass Menschen in Deutschland leben, die keinerlei soziale Existenzsicherung erhalten, obwohl Deutschland doch ein sozialer Rechtsstaat ist?

Das ist theoretisch nicht möglich. Jeder Mensch, der sich körperlich in Deutschland aufhält, hat Anspruch auf Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums. Der Staat hat die verfassungsmäßige Verpflichtung, dies stets sicherzustellen. Der Anspruch auf Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums ist ein Menschenrecht, das jedem Menschen in Deutschland zusteht.

Dies ergibt sich zwar nicht aus der Stellungnahme des Generalanwalts, aber aus Art. 1 und Art. 20 des Grundgesetzes sowie aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dazu ein paar (leider recht umfangreiche, aber auch gehaltvolle) Zitate aus dem [Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des alten Asylbewerberleistungsgesetzes vom 18. Juli 2012:](#)

„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. (...) Wenn Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus einer Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter zu erlangen sind, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen (...).

Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. (...)

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist. Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des

Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig (...)

Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (...). Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (...). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden. (...) Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

Die Ausführungen des höchsten deutschen Gerichts sind an Deutlichkeit kaum zu überbieten. Und wenn das Gesagte für Asylsuchende und geduldete Drittstaatsangehörige gilt, muss es doch **erst Recht** für privilegierte Unionsbürger*innen gelten, oder?

Die Praxis sieht jedoch anders aus: Der Gesetzgeber und die Exekutive ignorieren dieses Menschenrecht in vielen Fällen konsequent und begehen in der Realität einen fortgesetzten Verfassungsbruch.

Da es sich bei der Durchsetzung des menschenwürdigen Existenzminimums (das platt gesagt dazu dient, dass Menschen wissen, wie sie am nächsten Tag ihren Kindern etwas zu Essen kaufen und ein Dach über dem Kopf bezahlen können) für die Klient*innen in unseren Beratungsstellen um die wohl essenziellste Aufgabe der Sozialen Arbeit handelt, müssen wir uns zunehmend auch mit diesem verfassungsrechtlichen Aspekt auseinandersetzen.

Weiterführende Informationen

→ [Rechtsprechungsübersicht zu den Entscheidungen der Landessozialgerichte zum SGB-II-Leistungsausschluss seit dem „Dano“-Urteil](#)

→ Artikel: [„Klarheit in der Unklarheit – zur Möglichkeit in der weiterhin ungeklärten Rechtsfrage des SGB II-Ausschlusses arbeitsuchender EU-EinwanderInnen, einen klaren rechtlichen Standpunkt zu vertreten.“](#) (Sozialrecht Justament, Meldung vom 29.3.2015)